

Reglement über die Erstellung und den Unterhalt von jagdlichen Einrichtungen auf Gemeindegebiet der Gemeinde Seewis i.P.

Art. 1 Rechtliche Grundlagen	Jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald oder ausserhalb dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 27 KWaG vom 11. Juni 2012, Art. 17 KWaV vom 03. Dezember 2012). Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes erforderlich (vgl. Art. 27 KWaG, Art. 18 KWaV). Ausserhalb von Wald gelten Art. 40 (nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben) und Art. 50 (Meldeverfahren) der KRVÖ vom 24. Mai 2005.
Art. 2 Zuständigkeit Meldeverfahren	Dieses Reglement wird durch den Gemeindevorstand beauftragt als Ausführungs-organ für das Meldeverfahren den Revierförster. Es besteht eine vorgängige Meldepflicht beim Revierförster. Dazu ist vor der Erstellung der jagdlichen Einrichtung ein Meldeformular auszufüllen und beim Revierförster einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindevorwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden. Der Revierförster führt ein Inventar über die gemeldeten jagdlichen Einrichtungen. Pro Jäger können höchstens drei jagdliche Einrichtungen für die Ausübung der Hochjagd (Boden- oder Hochsitze) erstellt werden. Die Anzahl Passhütten regelt das kantonale Jagdgesetz.
Art. 3 Meldepflicht	Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen, sind meldepflichtig. Das Erstellen und Unterhalten von Einrichtungen zur Jagdausübung auf Gebiet der Gemeinde Seewis ist meldepflichtig. Zu jagdlichen Einrichtungen gehören Bodensitze, mobile Hochsitze, Hochsitze und Passhütten. <u>Definitionen:</u> <u>Bodensitz:</u> Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten am Boden mit Dach. <u>Mobiler Hochsitz:</u> Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff o. ä. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann. <u>Hochsitz:</u> Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach. <u>Passhütte:</u> Siehe Hochsitz oder am Boden, temporär oder permanent. <u>Schusssschneisen:</u> Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz aus, beschossen werden kann, müssen unter Umständen einzelne Bäume entfernt werden. Die Entfernung von einzelnen Bäumen erfolgt nur im Einverständnis mit dem Forstdienst oder im Rahmen der ordentlichen Waldflege. Lieg die geplante jagdliche Einrichtung auf Privatgrund, ist vom Gesuchsteller, zusammen mit dem Gesuch, die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beizubringen (vgl. Formular).

Art. 4 Bauliche Vorgaben	Zur Erstellung der jagdlichen Einrichtung bzw. zur Schaffung von Schusssschneisen dürfen keine Bäume vernagelt, sonstwie verletzt oder gar gefällt werden. Über Ausnahmen befindet der Revierförster. Das maximale Volumen der Baute beträgt 5m ³ (ca. 1.5 x 1.5 x 2.2 m). Jagdliche Einrichtungen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger auf eigenes Risiko zugänglich sein. Die Umwelt ist durch das Verwenden von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen. Nicht Regelkonforme Bauten müssen nach Weisung der Gemeinde angepasst oder abgebrochen werden.
Art. 5 Ordnung	Der Jäger ist für tadellose Ordnung um die jagdliche Einrichtung besorgt. Ablagerung von Abfällen, Materialien und dergleichen ist untersagt. Die einschlägigen Vorschriften von Wald- und Jagdgesetzgebung sind in allen Punkten einzuhalten.
Art. 6 Sorgfaltspflicht und Haftung	Auf bereits bestehende jagdliche Einrichtungen ist Rücksicht zu nehmen und ein der Jagdpraxis angemessener Abstand einzuhalten. Die jagdliche Einrichtung muss nicht jährlich entfernt werden. Sobald der Jäger die Jagd aufgibt oder mehr als ein Jahr nicht mehr an diesem Standort ausübt, sind allfällige Bauten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Meldepflichtige ist für eine sichere Erstellung und den nötigen Unterhalt verantwortlich. Für entstehende Personenschäden sowie Schäden an Bäumen und Umgebung, welche auf die jagdliche Einrichtung zurückzuführen sind, haftet ausschliesslich der Meldepflichtige. Die Gemeinde als Grundeigentümerin und als Meldeinstanz lehnt jegliche Haftung ab. Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Zwangsnutzungen im Wald) kann die Entfernung der Baute, die die Waldarbeiten behindert, jederzeit verlangt werden. Ebenso bei berechtigten Reklamationen im Zusammenhang mit diesen „Gebäuden“.
Art. 7 Publikation und Übergangsbestimmungen	Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Mai im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Seewis.
Art. 8 Inkrafttreten	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche früheren diesbezüglichen Reglemente der Gemeinde Seewis als aufgehoben. Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand Seewis am 29. April 2019 in Kraft.

Seewis, 29. April 2019

Gemeindevorstand Seewis i.P.


Nina Gansner-Hemmi
Gemeindepräsidentin


Hermi Saluz
Gemeindeschreiber